

Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen

1. Vertragsinhalt

- 1.1 Unsere Lieferungen erfolgen nur zu nachstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen. Sie gelten in jedem Fall unabhängig davon, ob uns der Auftrag schriftlich, telefonisch oder mündlich erteilt wurde. Mit Abgabe einer Bestellung erkennt der Besteller im Rahmen gesetzlicher Zulässigkeit an, dass ihm unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen vorliegen, voll inhaltlich bekannt und für ihn verbindlich sind. Liefer- bzw. Einkaufsbedingungen des Bestellers, die mit diesen Bedingungen im Widerspruch stehen und nicht ausdrücklich vom Lieferer bestätigt wurde, sind für den Lieferer unverbindlich, auch wenn sie mit dem Anspruch auf ausschließliche Geltung der Bestellung zugrunde gelegt werden, ihnen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Solche Lieferbedingungen des Bestellers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir Ihnen bei Vertragsabschluss nicht noch einmal widersprechen.
- 1.2 Vertragliche Ergänzungen, Abänderungen oder mündliche Nebenabreden bedürfen zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- 1.3 Sollten Einzelbestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, ihrem Inhalt und wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Bis zu unserer schriftlichen Auftragsbestätigung sind unsere Angebote und Kostenvoranschläge unverbindlich. Die in der Auftragsbestätigung zu Grunde gelegte Spezifikation ist Vertragsbestandteil.
- 2.2 Für Werkzeugaufträge werden dem Lieferer vom Besteller eindeutige Unterlagen wie Artikelzeichnung oder Muster mit Angabe des zu bearbeitenden Rohstoffes und auf den Artikel bezogenen Schwindungsfaktors, dazu Maschinendatenblätter und eventuell weitere Unterlagen zur Verfügung gestellt. Der Lieferer zeichnet verantwortlich für die Einhaltung der Zeichnungsmaße, nicht aber für konstruktionsbedingte Verwertungen am Artikel selbst. Werden während der Auftragsausführungen vom Besteller Änderungen geltend gemacht, so müssen Preise und Lieferzeiten neu vereinbart werden. Wir sind nicht verpflichtet zu überprüfen, ob durch eingesandte Zeichnungen, Skizzen oder Muster Schutzrechte Dritter verletzt werden. Für Schutzrechtsverletzungen haftet der Auftraggeber.

3. Preise

- 3.1 Zur Berechnung kommen die jeweils vertraglich festgelegten Preise für die einzelnen Produkte.
- 3.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise für Werkzeuge ab Werk ohne Verpackung, ohne Versicherung und zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer.
- 3.3 Dem Lieferer steht es frei, den nach seinen Erfahrungen schnellsten und preiswertesten Transportweg zu wählen. Der Lieferer haftet jedoch keineswegs für die billigste und beste Versandart.
- 3.4 Bei Zahlungsverzug ist der Lieferer berechtigt, Folgelieferungen zurückzuhalten.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Unsere Rechnungen sind in EURO frei Zahlstelle des Lieferers innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto ohne jeden Abzug zahlbar.
- 4.2 Bei Werkzeugen und Formen über 5.000 EURO Nettowarenwert ist der Kaufpreis rein Netto ohne Abzug
 - mit 1/3 bei Auftragsbestätigung
 - mit 1/3 bei Vorlage der Ausfallmuster und
 - mit 1/3 bei Lieferbereitschaft des Werkzeuges fällig.
- 4.3 Bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine durch den Besteller ist der Lieferer berechtigt, unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen Mahngebühren, Verzugszinsen und sonstige durch die verspätete Zahlung entstandene Schäden in Rechnung zu stellen.

5. Lieferzeit

- 5.1 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat.
- 5.2 Die Lieferfrist verzögert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen (z. B. Betriebsstörungen, verspätete Lieferung des Unterlieferers...) soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluß sind. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird bei der Lieferer in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitteilen.
- 5.3 Die Lieferzeit beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Abklärung aller technischen Fragen gemäß Pkt. 2.2 sowie der Beibringung der vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und dem nachweislichen Eingang sonstiger vereinbarter Leistungen.

6. Gefahrübergang

- 6.1 Der Versand oder die Ablieferung erfolgt auch bei Selbstaussführung durch den Lieferer auf Gefahr des Empfängers. Der Lieferer haftet in keinem Fall für etwaige Beschädigungen oder Verlust während der Beförderung. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z. B. Versandkosten oder Anfuhr, übernommen hat.
- 6.2 Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet seiner Rechte auf Schadenersatzanspruch entgegenzunehmen.
- 6.3 Eine vom Besteller gewünschte Transportversicherung wird vom Lieferer gesondert berechnet.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Sämtliche gelieferte Waren bleiben solange Eigentum des Lieferers, bis die gesamten Forderungen (Haupt- und Nebenforderungen) aus dieser oder anderen Lieferungen beglichen sind.
- 7.2 Der Besteller darf den Gegenstand weder verändern (auch nicht zur Sicherung übereignen) noch belasten.
- 7.3 Bis zur vollständigen Bezahlung ist der Besteller verpflichtet, die gelieferte Ware gegen Schaden jeder Art in erforderlicher Höhe zu versichern.
- 7.4 Der Lieferer ist berechtigt, bei Zahlungsverzug des Bestellers entweder den Liefergegenstand ohne Verzicht auf seine Ansprüche bis zu deren Befriedigung wieder an sich zu nehmen oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei Rücktritt hat der Besteller neben der Entschädigung für entgangenen Gewinn den erfolgten Aufwand zu ersetzen.

8. Gewährleistungen

- 8.1 Der Lieferer gewährleistet, dass die Produkte frei von Fabrikationsfehlern und Materialmängeln sind.
- 8.2 Der Besteller hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Wareneingang mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt auf qualitative Mängel zu prüfen. Mängelrügen und quantitative Beanstandungen wegen Unvollständigkeit der Warenlieferung sind dem Lieferer innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich mit genauen Angaben über Art und Umfang eines etwaigen Mangels zur Kenntnis zu bringen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Aufdeckung dem Lieferer bekanntzugeben, spätestens innerhalb von sechs Monaten ab Wareneingang beim Besteller. Der Lieferer ist insoweit von jeder Mängelhaftung befreit, als ihm hiernach Mängelrügen verspätet zugehen.
- 8.3 Der Lieferer haftet nicht für fristgemäß gerügte Mängel, die auf falschem Einbau durch den Besteller oder Dritte, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlungen ungeeigneter und unsachgemäßer Verwendung, Witterungs- bzw. anderen Natureinflüssen oder natürlicher Abnutzung beruhen. Der Besteller hat nachzuweisen, dass die geltend gemachten Mängel nicht auf solchen Umständen beruhen.

- 8.4 Bei gemäß Abschnitt 8.2 rechtzeitig gerügten oder beanstandeten Mängeln sind die gelieferten Gegenstände unentgeltlich nach billigem Ermessen unterliegender Wahl des Lieferers nachzubessern, neu zu liefern oder gutzuschreiben. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.
- 8.5 Zur Vornahme aller dem Lieferer nach billigem Ermessen notwendig erscheinender Ausbesserung und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer, die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, andernfalls ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit.
- 8.6 Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

9. Rücktrittsrecht

- 9.1 Wird dem Lieferer nach Vertragsabschluss bekannt, dass der Besteller sich in ungünstigen Vermögensverhältnissen befindet, so hat der Lieferer in Fällen vertragswidrigen Verhaltens des Bestellers, insbesondere bei dessen Zahlungsverzug, das seiner Wahl unterliegende Recht, unter Anrechnung der von ihm gemachten Aufwendungen sowie unter Ausschluss jeglicher Entschädigungsverpflichtung ganz oder teilweise vom Liefervertrag zurückzutreten und jede Weiterbelieferung abzulehnen. Will der Lieferer vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch in dem Fall, dass zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.
- 9.2 Der Besteller kann vom Liefervertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferers. Der Besteller kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teiles der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat.
- 9.3 Liegt Leistungsverzug entsprechend Abschnitt 5 unserer AGB vor und gewährt der Besteller dem in Verzug befindlichen Lieferer eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, so ist der Besteller bei Nichteinhaltung der Nachfrist zum Rücktritt berechtigt.

10. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle aus dem Vertrag sich ergebenden Verbindlichkeiten der Parteien ist Pulsnitz als Hauptsitz des Lieferers bzw. Meschede-Berge.

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen uns und unseren Kunden ist Dresden. Sollte eine Bestimmung der vorstehenden Bedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, wobei deutsches Recht anzuwenden ist.